

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.

Floriansmühlstr. 5, 80939 München

SATZUNG Freundeskreis Metropoltheater München e.V. (Stand: 08. Februar 2024)

Präambel

Die Produktion professioneller Bühnenprojekte erfordert einen erheblichen finanziellen Aufwand. Erfahrungsgemäß können nicht alle Kosten kulturell wichtiger und wertvoller Produktionen durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern finanziert werden.

Die Unterstützung entsprechender Projekte durch die öffentliche Hand ist finanziell noch nicht ausreichend, um Künstlerinnen und Künstler fair und gerecht zu bezahlen. Deshalb ist die Initiative von Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen gefordert.

Der Verein setzt sich zum Ziel, Personen und Unternehmen zu gewinnen, die Theaterproduktionen, die im Metropoltheater München aufgeführt werden, oder den Theaterbetrieb in der juristischen Form der „Metropoltheater gemeinnützige GmbH“ unterstützen wollen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Metropoltheater München“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung professioneller Theaterproduktionen und durch finanzielle und materielle Unterstützung der „Metropoltheater München Betriebs gGmbH“.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Zuschüsse zur Realisierung von Projekten und damit anfallender Kosten, wie z.B. Werbe- und Reisekosten, Mietkosten für technische Geräte, Gelder zum Erwerb von Kostümen und Bühnenbildern, Erwerb von Aufführungsrechten und sonstigen Materialkosten.
 - Zuschüsse zur Anmietung von Räumlichkeiten als Trainings- und Spielstätte oder als Fundus.
 - Zuschüsse für den Ankauf technischer Einrichtungen (z.B. Zuschauerstühle, Beleuchtung, ...) des Metropoltheaters München.
 - Veranstaltung von Szenenabenden oder ähnlichen Veranstaltungen, die der Akquisition von Neumitgliedern und Spenden dienen.
 - Veranstaltung von Kulturreisen zur Information über vergleichbare Theaterprojekte in anderen Städten.
- (3) Gagen und Personalkosten – mit Ausnahme der Gagen für Künstler bei Szenenabenden – dürfen nicht gefördert werden.

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.
Der Vorstand
Dr. Christian Braun, Vorsitzender
Thomas Flach, Stellvertretender Vorsitzender

Freundeskreis Metropoltheater e.V. – IBAN: DE97701500000052184520 – BIC: SSKMDEMM

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.

Floriansmühlstr. 5, 80939 München

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein übt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Werden Spenden mit einem Verwendungszweck für ein vom Verein unterstütztes und dem Satzungszweck entsprechendes Projekt einbezahlt, so darf der Vorstand diese Gelder nur für dieses Projekt verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so wird dem/der Spender:in eine Liste mit Alternativprojekten vorgelegt. Stimmt der/die Spender:in einem anderen Projekt zu, so wird der Betrag dafür verwendet. Stimmt der/die Spender:in keinem Alternativprojekt zu, so wird die Spende zurückgezahlt. Eine Spendenquittung kann in diesem Fall nicht ausgestellt werden.
- (5) Fördergelder werden grundsätzlich nicht direkt an Geförderte, sondern nur zur Abgeltung von satzungsgemäßen Leistungen an Dritte ausgezahlt.

Etwaige Bank- oder Verwaltungsgebühren sind einzubehalten.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht München unter der Vereinsregisternummer 16403 eingetragen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- (2) Eintrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und stellt gegebenenfalls einen Mitgliedsausweis aus.
- (3) Mitgliedschaften können zeitlich befristet werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per Email oder Brief.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - das Mitglied mit der Zahlung des vereinbarten Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach der Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Sie ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.
Der Vorstand
Dr. Christian Braun, Vorsitzender
Thomas Flach, Stellvertretender Vorsitzender

Freundeskreis Metropoltheater e.V. – IBAN: DE97701500000052184520 – BIC: SSKMDEMM

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.

Floriansmühlstr. 5, 80939 München

§7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmesituationen kann der Vorstand diese stunden oder erlassen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Er wird in den ersten zwei Jahreskalendermonaten fällig.
- (3) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird eine anteilige Ermäßigung gewährt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - (b) Abnahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes
 - (c) Änderung der Satzung
 - (d) Wahl des Vorstandes
 - (e) Wahl der/des Kassenprüfenden
 - (f) Festsetzung des Haushaltes
 - (g) Wahl der/des Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn Dreiviertel (3/4) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Sind diese verhindert, kann die Mitgliederversammlung eine:n Versammlungsleiter:in wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied des Vereins eine Kurzniederschrift geführt, in der
 - (a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - (b) ihre Beschlüsse
 - (c) und die Abstimmungsergebnissefestgehalten werden. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeister:in
 - (d) vier Beisitzenden

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.
Der Vorstand
Dr. Christian Braun, Vorsitzender
Thomas Flach, Stellvertretender Vorsitzender

Freundeskreis Metropoltheater e.V. – IBAN: DE97701500000052184520 – BIC: SSKMDEMM

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.

Floriansmühlstr. 5, 80939 München

- (2) Die/Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ende der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck bedingten Auslagen (wie Fahrtkosten, Materialkosten, u.ä.) erstattet.
- (3) Vorstand des Vereins nach §26 BGB ist die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter:in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.
- (4) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks nach §2 der Satzung. Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters verzichten.
- (7) Die/Der stellvertretende Vorsitzende führt – falls kein:e Schatzmeister:in gewählt ist – die Bücher und verwaltet die Gelder des Vereins.

§11 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen. Ein:e Ehrenvorsitzende:r berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen und nimmt nach Bedarf an Vorstandssitzungen teil.

§12 Kuratorium

Der Vorstand kann Persönlichkeiten des künstlerischen und öffentlichen Lebens in ein Kuratorium wählen. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Das Kuratorium berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen.

Es tritt nach Bedarf zusammen.

Es kann eine:n Sprecher:in wählen.

§13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.

§14 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, Kulturreferat, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Freundeskreis Metropoltheater München e.V.

Der Vorstand

Dr. Christian Braun, Vorsitzender

Thomas Flach, Stellvertretender Vorsitzender

Freundeskreis Metropoltheater e.V. – IBAN: DE97701500000052184520 – BIC: SSKMDEMM